



Marktgemeinde Metnitz

9363 Metnitz, Marktplatz 4

Bezirk St. Veit an der Glan – Kärnten

Zahl: 131-9 M/036/2022-2
(Bei Eingaben bitte Zahl anführen)

Betreff:

Auskünfte: Fr. Auer
Telefon: (04267) 220 12
Telefax: (04267) 220 10
E-Mail: anja.auer@ktn.gde.at

Metnitz, 22.06.2022

KUNDMACHUNG

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Die Bauwerber Herr Günther Maier und Frau Stefanie Maier, beide wohnhaft in Pfarrwiese 12, 9362 Grades, haben mit der Eingabe vom 28.04.2022 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben:

Errichtung eines Nebengebäudes

in Pfarrwiese 12, 9362 Grades auf dem (den) Grundstück(en) Parz. Nr. 452/4 KG
74303 Grades, angesucht.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Metnitz als Baubehörde erster Instanz ordnet hierüber eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung an Ort und Stelle an.

Ort: Pfarrwiese 12, 9362 Grades
Datum: 07. Juli 2022
Uhrzeit: 08:30 Uhr

Sie werden als Beteiligte/r eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit dem Vertreter zu kommen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden **Pläne, Berechnungen und Beschreibungen** liegen beim **Marktgemeindeamt Metnitz (Bauamt EG)** während der **Amtsstunden** zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit) wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Vom Bauwerber ist die Situierung des Bauvorhabens auszustecken und die Grenzpunkte des Baugrundstückes ersichtlich zu machen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018;

§ 16 der Kärntner Bauordnung (K-BO) 1996, LGBl Nr. 62/1996, in der Fassung LGBl Nr. 73/2021;

Mit freundlichen Grüßen,
der Bürgermeister:


Grabner Peter

Ergeht an:

1. Herrn Günther Maier, Pfarrwiese 12, 9362 Grades
2. Frau Stefanie Maier, Pfarrwiese 12, 9362 Grades
3. Kundmachung-Amtstafel
4. Bauakt

Angeschlagen am: 22. Juni 2022 

Abgenommen am: _____